

**Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
„Mittleres Rothtal zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung“ (Entwässerungssatzung - EWS)  
vom 14.12.2016**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Mittleres Rothtal“, nachfolgend stets als „Verband“ bezeichnet folgende Satzung:

**§ 1**

**Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Mittleres Rothtal“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 13.04.2016 (veröffentlicht im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft, des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth, der Gemeinde Holzheim und des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Rothtal“ vom 15.04.2016, Nr. 15) wird wie folgt geändert:**

§8 erhält folgende Fassung:

**§ 8 Grundstücksanschluss**

*(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Verband kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.*

*(2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.*

*(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.*

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Roth, den 14.12.2016

Verband zur Abwasserbeseitigung „Mittleres Rothtal“  
89284 Pfaffenhofen a.d.Roth

gez.

Walz,  
Verbandsvorsitzender